

# Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse N1 Kanton Solothurn

vom 4. Mai 2012

---

*Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),*

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3<sup>bis</sup>, 3 Absatz 4 und 32 Absatz 3  
des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958<sup>1</sup>  
und die Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a, 4 und 5  
und 110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979<sup>2</sup>,  
*verfügt:*

## I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N1 in Fahrtrichtung  
Bern wie folgt:

- von km 30.150 bis km 29.750: 100 km/h
- von km 29.750 bis km 28.900: 80 km/h

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N1 in Fahrtrichtung  
Zürich wie folgt:

- von km 28.250 bis km 28.650: 100 km/h
- von km 28.650 bis km 29.500: 80 km/h

## II

Höchstbreite 2.00 m auf dem linken Fahrstreifen auf der N1 in Fahrtrichtung Bern,  
von km 29.500 bis km 28.900.

Höchstbreite 2.00 m auf dem linken Fahrstreifen auf der N1 in Fahrtrichtung Zürich,  
von km 28.900 bis km 29.500.

## III

Die Verkehrsanordnungen gelten von anfangs Mai 2012 bis ca. Ende Juni 2012.

## IV

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

<sup>1</sup> SR 741.01

<sup>2</sup> SR 741.21

V

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b VwVG innert 30 Tagen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der ASTRA-Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen, eingesehen werden.

4. Mai 2012

Bundesamt für Strassen

Der Vizedirektor: Jürg Röthlisberger